

34. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 11 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

35. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 12 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6867. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6921. Sitzung am 14. Februar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Somalias (Stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2013/69)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6929. Sitzung am 6. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2013/69)“.

### **Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 2036 (2012) vom 22. Februar 2012 und 2073 (2012) vom 7. November 2012,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten für Somalia und für deren Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, namentlich mit der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und ihrem Sonderbeauftragten für Somalia sowie mit anderen internationalen und regionalen Partnern,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, in Anerkennung der erheblichen Fortschritte, die im vergangenen Jahr in Somalia erzielt wurden, und unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

*in Würdigung* des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, feststellend, dass sie bei der Verbesserung der Sicherheitslage in Mogadischu (insbesondere in der Militär- und Polizeirolle) und anderen Gebieten im südlichen Zentral-somalia, namentlich in Kismayo, eine entscheidende Rolle wahrnimmt, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Burundis, Dschibutis, Kenias, Nigerias, Sierra Leones und Ugandas, die weiterhin Truppen, Polizei und Ausrüstung für die Mission der Afrikanischen Union bereitstellen, und in Anerkennung der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der Mission erbracht haben,

*mit der Aufforderung* an die Bundesregierung Somalias, mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union und der internationalen Partner in den von der Mission und den Sicherheitskräften der Bundesregierung Somalias gesicherten Gebieten die Sicherheit zu festigen und Rechtsstaatlichkeit herzustellen, unterstreichend, wie wichtig es ist, sowohl in Mogadischu als auch in den Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebieten dauerhafte, legitime und repräsentative örtliche Verwaltungs- und Sicherheitsstrukturen aufzubauen, allen zuständigen Behörden nahelegend, bei der Mittelverwaltung hohe Standards einzuhalten, und erneut darauf hinweisend, dass die Vereinten Nationen die Bundesregierung in diesen Bereichen rasch und verstärkt unterstützen müssen,

*unterstreichend*, wie wichtig der Aufbau der Kapazitäten der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias ist, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte wichtig und für die langfristige Stabilität und Sicherheit Somalias unverzichtbar sind, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufende Ausbildungsmission der Europäischen Union in Somalia und andere Kapazitätsaufbauprogramme und betonend, wie wichtig eine stärkere koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist,

*erneut erklärend*, dass er alle Angriffe auf somalische Institutionen, die Mission der Afrikanischen Union, das Personal und die Einrichtungen der Vereinten Nationen, Journalisten und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Oppositionsgruppen und ausländische Kämpfer, insbesondere Al-Shabaab, *entschieden verurteilt*, hervorhebend, dass solche Gruppen, einschließlich ausländischer Kämpfer, die die Destabilisierung Somalias betreiben, eine anhaltende terroristische Bedrohung für Somalia, die Region und die internationale Gemeinschaft darstellen, betonend, dass für Terrorismus oder gewaltsamen Extremismus kein Platz in Somalia sein darf, und mit der erneuten Aufforderung an alle Oppositionsgruppen, ihre Waffen niederzulegen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkung auf die Bevölkerung Somalias, mit Lob für die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, unter Verurteilung jeglichen Missbrauchs und jeglicher Behinderung humanitärer Hilfe, unterstreichend, wie wichtig der volle, sichere, unabhängige, rasche und ungehinderte Zugang aller humanitären Akteure zu allen hilfebedürftigen Menschen ist, und ferner unterstreichend, wie wichtig die ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1738 (2006) über den Schutz von Journalisten in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Somalia<sup>62</sup> und den darin enthaltenen, von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen<sup>63</sup>,

*unter Begrüßung* sowohl der von den Vereinten Nationen als auch der von der Afrikanischen Union durchgeführten strategischen Überprüfungen ihrer Präsenz und ihres Engagements in Somalia sowie der Beschlüsse beider Organisationen, ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage ihrer komparativen Vorteile und einer klaren Arbeitsteilung zu verstärken, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die beiden Organisationen ihre Koordinierung untereinander wie auch mit der Bundesregierung Somalias, anderen Regionalorganisationen und Mitgliedstaaten verbessern,

---

<sup>62</sup> S/2010/577.

<sup>63</sup> Siehe S/AC.51/2011/2.

*sowie begrüßend*, dass die Bundesregierung Somalias eine neue nationale Sicherheitsstrategie erarbeitet hat, mit der Aufforderung an die Bundesregierung, diese Strategie in Anbetracht der von Al-Shabaab und anderen destabilisierenden Akteuren nach wie vor ausgehenden Bedrohung rascher umzusetzen, unterstreichend, wie wichtig es ist, die Zusammensetzung der nationalen Sicherheitskräfte Somalias präziser zu definieren und Kapazitätsdefizite zu ermitteln, damit die Mission der Afrikanischen Union und die Geber ihre Hilfe im Sicherheitssektor entsprechend priorisieren können, und auf Bereiche der Kooperation mit der internationalen Gebergemeinschaft hinzuweisen, sowie Kenntnis nehmend von der Absicht der internationalen Gemeinschaft, die Bundesregierung bei der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen,

*in Anbetracht* dessen, dass die Bundesregierung Somalias die Verantwortung trägt, die Bürger des Landes zu schützen und eigene nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, unter Hinweis darauf, dass diese Kräfte alle Seiten einschließen und für Somalia repräsentativ sein sollen und ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen voll einzuhalten haben, und in Bekräftigung der Absicht der internationalen Partner, die Bundesregierung im Hinblick auf dieses Ziel zu unterstützen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass ein stabileres Somalia von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der regionalen Sicherheit ist,

*unter Begrüßung* des Bekenntnisses der Bundesregierung Somalias zu Frieden, Stabilität und Aussöhnung in ganz Somalia, einschließlich auf regionaler Ebene,

*sowie unter Begrüßung* des Bekenntnisses der Bundesregierung Somalias zur Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte in Somalia, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in Lagern für Binnenvertriebene, und unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Meldungen, wonach das von Somalia und den Vereinten Nationen verhängte Ausfuhrverbot für Holzkohle ständig verletzt wird, es begrüßend, dass der Präsident Somalias eine Arbeitsgruppe über diese Frage eingesetzt hat, und anerkennend, dass es gilt, diese Frage dringend zu bewerten und Empfehlungen zu ihrer Lösung abzugeben,

*hervorhebend, dass er* die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea *uneingeschränkt unterstützt*, und daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die Überwachungsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats die uneingeschränkte Unterstützung aller Mitgliedstaaten und aller in Betracht kommenden Organe der Vereinten Nationen erhält,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Mission der Afrikanischen Union in Somalia**

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 28. Februar 2014 fortzuführen; diese ist ermächtigt, unter voller Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) in den vier im strategischen Konzept für die Mission der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 festgelegten Sektoren eine Präsenz aufrechtzuerhalten und in diesen Sektoren in Abstimmung mit den Sicherheitskräften der Bundesregierung Somalias die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu vermindern, unter anderem indem sie gegebenenfalls und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen vorübergehend Überläufer aufnimmt, um die Voraussetzungen für ein wirksames und legitimes Regieren in ganz Somalia zu schaffen;

b) den Dialog und die Aussöhnung in Somalia durch Hilfe bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller an dem Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia Beteiligten zu unterstützen;

c) die Bundesregierung Somalias bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen nach Bedarf zu schützen und die Sicherheit wichtiger Infrastrukturen zu gewährleisten;

d) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und in Abstimmung mit Dritten bei der Durchführung der somalischen nationalen Sicherheitspläne behilflich zu sein, indem sie Ausbildungs- und Mentorprogramme für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias durchführt, einschließlich durch gemeinsame Einsätze;

e) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

f) im Rahmen ihrer vorhandenen zivilen Kapazitäten der Bundesregierung Somalias in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen dabei behilflich zu sein, die staatliche Autorität auf die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete auszudehnen;

g) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

2. *wiederholt sein* in Ziffer 9 der Resolution 2036 (2012) enthaltenes *Ersuchen*, ohne weitere Verzögerung im Rahmen der mandatsmäßigen Truppenstärke der Mission der Afrikanischen Union eine Sicherungstruppe von angemessener Größe aufzustellen, die für Personal der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, Sicherheits-, Geleit- und sonstige Schutzdienste leistet, und ersucht die Afrikanische Union, in ihrem nächsten Bericht an den Sicherheitsrat im Einzelnen auf den Fortgang und den Zeitplan der Aufstellung der Truppe einzugehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische, das Management betreffende und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union zur Verfügung zu stellen, einschließlich bei der Umsetzung des strategischen Konzepts für die Mission und ihres Einsatzkonzepts;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das in den Ziffern 10, 11 und 12 der Resolution 2010 (2011) vom 30. September 2011, den Ziffern 4 und 6 der Resolution 2036 (2012) und Ziffer 2 der Resolution 2073 (2012) genannte Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union für maximal 17.731 Uniformierte bis zum 28. Februar 2014 weiter bereitzustellen, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 4 der Resolution 1910 (2010) vom 28. Januar 2010 und unter Einhaltung der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>64</sup>;

5. *bekräftigt* Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) und Ziffer 2 der Resolution 2073 (2012) betreffend die logistische Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union;

6. *erinnert an sein* in Ziffer 5 der Resolution 2036 (2012) enthaltenes *Ersuchen* im Hinblick auf Transparenz und ordnungsgemäße Rechenschaftslegung bei der Verwendung der der Mission der Afrikanischen Union bereitgestellten Mittel, insbesondere in Bezug auf den Umfang der Truppen, des Zivilpersonals und der Ausrüstung, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union den Umfang der Truppen, des Zivilpersonals und der Ausrüstung, die im Rahmen der Mission zum Einsatz kommen, zu überprüfen;

7. *fordert* die neuen und gegenwärtigen Geber *auf*, die Mission der Afrikanischen Union zu unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe sowie nicht zweckgebundene Finanzmittel für die Mission im Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission bereitstellen, und fordert die Afrikanische Union auf, die Bereitstellung von Finanzmitteln

---

<sup>64</sup> S/2013/110, Anlage.

an die Mission über ihre eigene Kostenveranlagung zu erwägen, wie sie dies kürzlich für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung getan hat;

8. *ersucht* die Afrikanische Union, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union unterrichtet zu halten, indem sie dem Generalsekretär ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle 90 Tage schriftlich Bericht erstattet;

9. *begrüßt* die Fortschritte, welche die Mission der Afrikanischen Union bei ihren Einsätzen in Bezug auf die Verringerung der Zahl der zivilen Opfer erzielt hat, und fordert die Mission nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Vermeidung ziviler Opfer zu verstärken;

10. *legt* der Mission der Afrikanischen Union *nahe*, ein wirksames Konzept für den Schutz von Zivilpersonen weiterzuentwickeln, wie vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union erbeten;

11. *erinnert* an die Entschlossenheit der Mission der Afrikanischen Union, eine Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer einzurichten, unterstreicht, wie wichtig die Einrichtung dieser Zelle ist, ersucht die Mission, über ihre diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten, und fordert die internationalen Geber und Partner auf, die Einrichtung der Zelle weiter zu unterstützen;

12. *ersucht* die Mission der Afrikanischen Union, zu gewährleisten, dass alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Inhaftierten unter strenger Achtung der Verpflichtungen der Mission nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden;

13. *ersucht* die Mission der Afrikanischen Union *außerdem*, bei ihren Aktivitäten und Einsätzen den Schutz von Kindern und Frauen zu stärken, namentlich durch die Entsendung eines Kinderschutzberaters und eines Frauenschutzberaters im Rahmen ihrer bestehenden zivilen Komponente, um den Schutz von Kindern und Frauen zu einem festen Bestandteil der Tätigkeit der Mission zu machen;

14. *ersucht* die Mission der Afrikanischen Union *ferner*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu treffen, indem sie Richtlinien anwendet, die mit der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Kontext der Friedenssicherung im Einklang stehen;

15. *ersucht* die Afrikanische Union, ein System zum systematischen Umgang mit behaupteten Verfehlungen einzurichten, das klare Mechanismen für die Entgegennahme und Erfassung solcher Behauptungen sowie gegebenenfalls die Weiterverfolgung von Ermittlungsergebnissen und Disziplinarmaßnahmen bei den truppenstellenden Ländern umfasst, und ersucht die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union dabei zu beraten und anzuleiten;

16. *begrüßt* die Erarbeitung des nationalen Programms der Bundesregierung Somalias für den Umgang mit nicht mehr kampfteiligen Kombattanten in Somalia, vermerkt, dass geeignete menschenrechtliche Schutzvorschriften vorhanden sein müssen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, finanzielle Unterstützung für den Plan bereitzustellen;

### **Strategische Überprüfung der Vereinten Nationen**

17. *begrüßt* die vom Generalsekretär durchgeführte Überprüfung der Präsenz und des Engagements der Vereinten Nationen in Somalia;

18. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia sein Mandat erfüllt hat und jetzt aufgelöst werden soll, und stimmt ferner darin überein, dass das Politische Büro möglichst bald durch eine neue erweiterte besondere politische Mission abgelöst werden soll;

19. *stimmt außerdem* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Umstände in Somalia die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen derzeit noch nicht zulassen, ersucht ihn, diese Frage fortlaufend zu prüfen, namentlich durch die Festlegung von Kriterien, die für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen erfüllt sein müssen, und erwartet mit Interesse den Erhalt entsprechender Informationen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat;

20. *beschließt*, dass das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia in den Rahmen der neuen Mission der Vereinten Nationen integriert wird, wobei der Leiter des Büros weiter der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze unterstellt sein wird, was die Bereitstellung des Pakets logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union betrifft, und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia unterstellt sein wird, was die logistische Unterstützung der neuen Mission der Vereinten Nationen und die Grundsatz- und politischen Fragen betrifft, die sich aus den für das Mandat der neuen Mission der Vereinten Nationen relevanten Aufgaben des Büros ergeben;

21. *ersucht* darum, dass zum 1. Januar 2014 die Stelle des Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs/Residierenden und humanitären Koordinators eingerichtet und in die Struktur der neuen Mission der Vereinten Nationen eingegliedert sein wird, die parallel zur Mission der Afrikanischen Union tätig sein wird, ersucht den Generalsekretär in der Zwischenzeit, dafür zu sorgen, dass alle entsprechenden Aktivitäten des Landesteam der Vereinten Nationen mit sofortiger Wirkung umfassend mit der neuen Mission der Vereinten Nationen abgestimmt werden, namentlich durch gemeinsame Teams und Strategien, unter Gewährleistung der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit der humanitären Hilfe, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Rat regelmäßig alle 90 Tage in schriftlichen Berichten über die Schritte unterrichtet zu halten, die er zur Integration der Arbeit des Landesteam der Vereinten Nationen und der neuen Mission der Vereinten Nationen unternimmt;

22. *ersucht* den Generalsekretär, in voller Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias, der Afrikanischen Union, den Regionalorganen und den Mitgliedstaaten eine technische Bewertungsmission zur Einrichtung der neuen Mission der Vereinten Nationen durchzuführen und dabei die nachstehenden Leitprinzipien zugrunde zu legen:

a) Förderung der somalischen Eigenverantwortung für die Agenda der Staatsbildung und Friedenskonsolidierung;

b) Bereitstellung der traditionellen Gute-Dienste-Funktion der Vereinten Nationen und von Unterstützung für die Bundesregierung Somalias, einschließlich in Bezug auf Aussöhnung, Wahlen und die wirksame Einführung eines föderalen Systems;

c) Strategie- und Politikberatung im Hinblick auf Sicherheit, Stabilisierung, Friedenskonsolidierung und Staatsbildung, namentlich durch eine erheblich erweiterte Kapazität der Mission in den Bereichen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit;

d) Überwachung, Berichterstattung und Hilfe beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere im Hinblick auf sexuelle, geschlechtsspezifische und konfliktbezogene Gewalt und Rechtsverletzungen an Kindern, und Unterstützung bei der Durchführung der beiden von der Bundesregierung Somalias unterzeichneten Aktionspläne über Kinder und bewaffnete Konflikte;

e) Unterstützung der Bundesregierung Somalias bei ihren Anstrengungen, die internationale Hilfe, insbesondere bei der Reform des Sicherheitssektors, zu verwalten und konkret zu koordinieren;

f) Bereitstellung integrierter Politikberatung und Unterstützung an die Bundesregierung Somalias in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und im Einklang mit den in Ziffer 21 genannten Regelungen;

23. *unterstreicht*, dass die neue Mission ihren Sitz in Mogadischu haben und nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen auf weitere Teile Somalias ausgedehnt werden soll, und ersucht den Generalsekretär, dazu Stellung zu nehmen, wie die Mission geschützt werden wird;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 19. April 2013 über die Erkenntnisse seiner technischen Bewertungsmission Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die Arbeitsteilung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, wonach der Rat ein förmliches Mandat für eine neue besondere politische Mission erteilen wird, und unterstreicht, dass die neue Mission der Vereinten Nationen am 3. Juni 2013 eingerichtet werden soll;

### **Menschenrechte und Schutz von Zivilpersonen**

25. *erinnert* an seine früheren Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) sowie an alle seine Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, Kinder und bewaffnete Konflikte und Friedenssicherung und alle einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten;

26. *verurteilt* alle Angriffe auf die Zivilbevölkerung in Somalia, fordert die sofortige Einstellung aller Gewalthandlungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, oder Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, und gegen humanitäres Personal unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, betont, dass alle Parteien in Somalia gehalten sind, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten nachzukommen, insbesondere durch die Vermeidung unterschiedsloser Angriffe oder übermäßiger Gewaltanwendung, und unterstreicht, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen;

27. *begrüßt* die Zusage des Präsidenten Somalias, die somalischen Nationalen Sicherheitskräfte für Behauptungen über sexuelle Gewalt rechenschaftspflichtig zu machen, legt der Bundesregierung Somalias eindringlich nahe, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen ihre Arbeitsgruppe gegen sexuelle Gewalt einzusetzen und eine umfassende Strategie zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt zu entwickeln und umzusetzen, und betont, dass die Bundesregierung alle geeigneten Maßnahmen ergreifen muss, um jeden, der solche Handlungen begeht, vor Gericht zu stellen;

28. *bekundet seine Besorgnis* über die Sicherheitslage in den Lagern für Binnenvertriebene und in den Siedlungen, verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, einschließlich sexueller Gewalt, an Binnenvertriebenen durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, und fordert eine Verstärkung des Schutzes der Lager für Binnenvertriebene;

29. *erinnert* an das einschlägige Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, wie wichtig die volle Einhaltung des humanitären Völkerrechts und des sonstigen anwendbaren Völkerrechts in diesem Zusammenhang ist;

30. *erinnert außerdem* die Bundesregierung Somalias an ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Journalisten, die Verhütung von Gewalt gegen Journalisten und die Bekämpfung der Straflosigkeit derjenigen, die solche Handlungen begehen;

31. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, betont, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit mitwirken, und fordert die Bundesregierung Somalias nachdrücklich auf, weiter eine stärkere Vertretung von Frauen in den somalischen Institutionen auf allen Entscheidungsebenen zu fördern;

32. *verurteilt nachdrücklich* die Meldungen über schwere Rechtsverletzungen an Kindern, fordert die Regierung Somalias nachdrücklich auf, den am 6. August 2012 unterzeichneten Aktionsplan zur Verhütung der Tötung und Verstümmelung von Kindern und den Aktionsplan vom 3. Juli 2012 zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten mit Vorrang umzusetzen, und betont, dass die Bundesregierung geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um jeden, der derartige Handlungen begeht, vor Gericht zu stellen;

### **Waffenembargo**

33. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung finden, die ausschließlich zur Entwicklung der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage dieser Resolution genannten Gegenstände;

34. *beschließt außerdem*, dass Waffen und militärisches Gerät, die ausschließlich zur Entwicklung der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder

Einrichtungen, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen;

35. *fordert* die Staaten *auf*, im Hinblick auf die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer an Somalia, auf direktem oder indirektem Weg, von Gegenständen, die nicht den mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen unterliegen, Wachsamkeit zu üben;

36. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der strategischen Partner der Mission der Afrikanischen Union, die ausschließlich nach dem strategischen Konzept der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Mission tätig werden, oder zur Nutzung durch diese Partner bestimmt sind;

37. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung von Personal der Vereinten Nationen, einschließlich des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia oder seiner Nachfolgemission, oder zur Nutzung durch dieses Personal bestimmt sind;

38. *beschließt ferner*, dass die Bundesregierung Somalias dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) nachrichtlich mindestens fünf Tage im Voraus alle Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe, die ausschließlich für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias gemäß der Genehmigung in Ziffer 33 dieser Resolution bestimmt sind, notifiziert und dabei detaillierte Angaben zu diesen Lieferungen und dieser Hilfe sowie zum konkreten Ort ihrer Erbringung in Somalia macht, beschließt ferner, dass ersatzweise der die Hilfe bereitstellende Mitgliedstaat die Notifikation vornehmen kann, nachdem er die Bundesregierung von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt hat, dies zu tun, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Notifikation alle sachdienlichen Angaben enthält, darunter nach Bedarf die Art und die Menge der Waffen, der Munition, des militärischen Geräts und des Wehrmaterials, die geliefert werden, und das geplante Lieferdatum;

39. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Rat spätestens einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate über Folgendes Bericht zu erstatten:

- a) die Struktur der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;
- b) die vorhandene Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;
- c) die bestehenden Verfahren und Verhaltenskodexe für die Registrierung, Verteilung, Nutzung und Lagerung von Waffen durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und den diesbezüglichen Ausbildungsbedarf;

40. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen, die über entsprechende Kapazitäten verfügen, *auf*, der Bundesregierung Somalias dabei behilflich zu sein, Verbesserungen in den in Ziffer 39 b) und c) genannten Bereichen zu erzielen, in umfassender Abstimmung mit der Bundesregierung;

41. *ersucht* die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea, im Rahmen ihrer Berichterstattung an den Ausschuss zu bewerten, inwieweit Fortschritte in den in Ziffer 39 b) und c) genannten Bereichen erzielt wurden, und zu bewerten, ob Abzweigungen oder Verkäufe an andere Gruppen, einschließlich Milizen, stattgefunden haben, um dem Rat bei seiner Prüfung der Eignung der in Ziffer 33 dargelegten Bestimmungen behilflich zu sein, die dem Zweck dienen, die Kapazitäten der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias auszubauen und die Sicherheit der Bevölkerung Somalias zu gewährleisten, und ersucht die Überwachungsgruppe ferner, über ihre eigene Fähigkeit zur Überwachung der Lieferung von Waffen und militärischem Gerät und der Bereitstellung von Hilfe an Somalia Bericht zu erstatten;

42. *beschließt*, die Wirkung der vorstehenden Ziffern 33 bis 41 innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu überprüfen;

43. *beschließt außerdem*, dass die Maßnahmen in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008 auf Personen und die Bestimmungen der Ziffern 3 und 7 der genannten Resolution auf Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses

*a)* an Handlungen beteiligt sind oder Handlungen unterstützen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, einschließlich Handlungen, die den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia bedrohen oder die die Bundesregierung Somalias oder die Mission der Afrikanischen Union mit Gewalt bedrohen;

*b)* gegen das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 dieser Resolution geänderte Waffenembargo verstoßen haben oder gegen die in Ziffer 34 dieser Resolution festgelegten Beschränkungen des Weiterverkaufs und des Transfers von Waffen verstoßen haben;

*c)* die Bereitstellung humanitärer Hilfe an Somalia oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Somalia behindert haben;

*d)* politische oder militärische Führer sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in Somalia Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;

*e)* für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht in Somalia verantwortlich sind, bei denen Zivilpersonen, insbesondere Kinder und Frauen, in Situationen bewaffneten Konflikts gezielt angegriffen werden, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführung und Vertreibung;

44. *bekräftigt seine Unterstützung* für die Arbeitsgruppe des Präsidenten Somalias zur Erarbeitung von Lösungen für die Frage der Holzkohle in Somalia, verlangt, dass alle in Betracht kommenden Akteure mit der Arbeitsgruppe uneingeschränkt zusammenarbeiten, und erwartet mit Interesse die von der Bundesregierung Somalias diesbezüglich eingehenden Empfehlungen und Optionen;

45. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6929. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Anlage**

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;
2. Rohrwaffen, Haubitzen und Geschütze mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie speziell für diese bestimmte Munition und Komponenten (mit Ausnahme von schultergestützten Panzerabwehrraketensartgeräten, beispielsweise Panzerfäusten oder leichten Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten oder Granatenabschussgeräten);
3. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm;
4. Panzerabwehrlenk Waffen, einschließlich Panzerabwehr lenkflugkörpern, sowie speziell für diese bestimmte Munition und Komponenten;
5. zur militärischen Verwendung bestimmte Treibladungen und Vorrichtungen, die energetische Materialien enthalten, sowie Minen und damit zusammenhängendes Wehrmaterial;
6. Visiere mit Nachtsichtfähigkeit.

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 6955. Sitzung am 25. April 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. April 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/239)“.